

vnd zum wenigsten diejenigen so hierben noch etwas roh / oder vniwissend vnd vnerfahren sein möchten / zeigen / durch was grisse sie darzu gelangen mögen.

Die XXIII. Frage.

Vnder was scheint man vermeine zu behaupten / daß man auch ohne neue indicien , die Tortur repetiren könne ?

A. **D**eren ist nicht einer allein/welcher sich die gewissens freye Richter zu gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in praxi würtlich gebrauchen / vnd seind wie folgt.

I.

1. Bart. in l. 18 §. 1. f. de quæst. ist der Meinung daß es in des Rüchters Gewalt. vnd willkür stehe / ob er einen armen Sünder welcher in der ersten Tortur nichts bekennen hat / zum andernmahl hernehmen lassen wölle / vnd damit stümpt auch vherein Bald. in l. 2. nu. 10. C. q. met. Caus. des gleichen Par. de Put. Marsil Catald. Menoch. vnd andere welche vom Claro vnd Farin. quæst. 38. n. 87 angezogen werden. Und dieses kommt den Richtern vnd Commissarien eben wohl vnd nach ihrem Wunsch zu Pass / da können sie sagen : Wir folgern dem Bart. Bald. vnd anderen vor allegirten Doctoren / vnd warumb sollte uns dann nicht erlaubt sein / nach unserm bedünken / die Tortur zu wiederholen ?

2. Wolte aber einer allhier sagen ; daß arbitrium judicis müsse gleichwohl nach den Rechten regaliret seyn / wie solches vorangegrete Doctores wohl angemerkt / so haben sie diese Antwort zur Hand ; daß ein Richter in den Criminibus exceptis , die

Rechten wohl über schreiten möge. Und ist also dz arbitrium judicis (die Richterliche willkür) eine semper freye Hescherin / davor wieder niemand / sie verlauffe sich auch so hoch als sie wolle / zischen / weniger sie darüber zu red stellen darf.

II.

Andere sagen vnd Lehren / daß man als dann vnd auß solchen fall / da die erstmalige Tortur nicht Sufficient oder gnugsam gewesen / zur zweyten wohl schreiten möge / inmassen Clar. libr. 5. quæst. 64. solchs also probiret / welche Tortur aber vor Sufficient zu achten sey / daß sehet abermahlis in der willkür vnd Bescheidenheit des Rüchters / sagt Delr. liber 5. s. Et. 9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38. vñnd andere hin vnd wieder / vnd schreibt Clar. an angezogenem Orth mit nachfolgenden worien : Es pflegen die Richter / wann sie den Beklagten von der erstmaligen Folter los lassen / ins protocoll zusehen ; daß solchs der Meinung geschehe / daß er noch einst torquirt werden solle etc.

Vnid dieses kommt den Gewissensschweifigen Richtern / abermahlis wohl zu Pass / sitemahlis solcher Gestalt / wann vnd so oft es ihnen beliebt sagen können / die erste Tortur sey nicht vollkommen gewesen / vnd werden eine jede Folter also heißen / welche dem Beklagten die Zung nach ihrem Belieben noch nicht gelöset hat / vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner Grempeimarcet / wo selbst solche Richter zu Unterdrückung der vnschuldigen / materi vnd wahre überflüssig finden können. Daher da heisst : Wan Torquire den Schelmen / bekennen er wohl vnd gut / wo nicht

Von den Processen / wieder die angegebene

richt / Ey die Tortur ist nicht Sufficient gewesen / man muß ihn morgen noch besser anspannen / beteknet er daß dann noch nicht / so muß er noch einst dran.

III.

1. Von gleichem stoff ist dieser handgriff welchen Ba t. in dict. l. 18. §. 1. vorstreckt da er sagt / daß dieser lex. wie in gleichem l. 16. also zu verstehen sey / das man nemlich die Peinliche Fragen nicht repetieren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alsdann aber wann sie schwer vnd stark gewesen seyen / habt nichts zubeduten / das man zur zweiten Tortur gehe / vnd diese des Barthol. erkläzung gefällst dem Farin quæst. 38 n. 79. so wohl daß er zeugt / der Bartholus habe in diesem Fall recht meisterlich geredet / dē Bartholo folgen hierinum Paris de put. Mars Boss. vnd andere welche Farin. daselbst anziehet / welchen aber Boer. Carrer. vnd nach desselbigen Meinung (wie Boer. will die gemeine Recht der Rechtsgelärthen widerstrebet / deme sey wie ihm wolle / es ist dieses ein socher prætext. dessen sich ein jeder nach seinem belieben gebrauchen kan / in deme es bey ihme schert die indicia vorsarck oder schwach zu halten / vnd wann es ihm beliebt die Tortur zu repetiren kan er sagen : Die indicia seyen in Wahrheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

IV.

4. Dieses so jnunder folgt hilft auch nicht wenig / daß eiliche Richter darvor halten / daß sie bey diesem erschrecklichen Laster / wohl befugt seyen / die peinliche Frage eine ganze stunde / ja wohl fünf vierel stunde lang zu continuiren / dann so lehret Farin.

quæst. 38. num. 54. vnerachtet es der gemeinen Satzung Papst Pauli des dritten vnd (wie mich bedünkt) der natürlichen / oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist / wie droben quæst. 20. angedeutet ist / vnd damit sie solche Zeit desto müslicher zu brüggen / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drecheinhalb / damit sie die folgende Tage / auch etwas zu foltern haben.

Darumb argumentiren sie also : Die weil uns erlaubt / einen eine stund lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / vnd sterbers uns frey / solche stunde in eiliche Stücke zu theilen ic / aber in Wahrheit ein schlechter Aufzug / dann ob ich ihnen gleich das erste / daß sie nemlich die Tortur eine stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan) / so würden sie dennoch darauf das zweyte ohne sonderbare Gramsamkeit nicht erzwingen können / angesehen d' es vngleich schmerzlicher hergehett / wann die Folterung über eine weile erneuert / als wann sie an einem stück continuirer wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib vnd das Geblüth / durch die vorige Schmerzen erkaltet vnd erstarrt / vnd über das / das menschlich Herz die Nacht aber auf Jorchet / der abermahlis bevorstehender Straff erstreckt ist / die andernartliche Tortur / als dann viel schwerer vnd schmerzhaffter falle als die erste / welcher excess ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / auf Ursachen / so droben 21. quæst. num. 8. & 9. gesetzt / zu vernehmen stehen.

V.

Hierzu kommt die authoritet / Würde / vnd Ansehen Jacobi Sprengerij / vñ Hen-

Henrici Institoris, welche den Malcum
maleficarum geschmiede haben/vnd vor
diesem vor Rezizermeister vom Apostoli-
schen stul/in Deutschland geschickt wordē/
dann diese lehren ausdrücklich: Dass man
die arme Sündner / welche nicht bekennen
wollen / öfters torquiren möge / nicht
zwar (wie sie es nennen) per modum re-
petitionis, sed continuacionis, das ist
nicht in Meinung die Folter zu wiederho-
len/sondern dieselbe zu erstrecken/ihrewo-
te lauten part.3. quæst. 14 pag. 513. also:
 „Trüge sichs zu das der Beklagter/
 „zum schrecken und Bekanntheit riche/
 „trechte gebracht werden/ so muss man
 „den zweyten und dritten Tag/ wies/
 „der mit ihme zur Folter/dieselbe zuver/
 „strecken / welche aber zu erwideren
 „sinnemahl man die Tortur nicht ers/
 „wiedern soll/ ohne neuere indicia) vnd
 „alsdann soll man ihme folgendes
 „Urtheil verlesen: Und wir Richter
 „reschendir den ober den Tag an/ die
 „peinliche Frage an dir zu contuni-
 „ren, auff das wir aus deinem Mun-
 „de / die warheit hören. Ist dieses nicht
 eine artige Meinung/werden nicht dadurch
 den bosshafften Richtern thunen vnd Fen-
 ster aufgeschlagen/ zu thun was sie gefüsst?
 Sie sagen: Wir wollen die Tortur
 nicht wiederholen Dam das sey fern
 von uns/das wir dass, ihe ohne neuere vnd
 wichtige Ursachen thun solten / sondern
 wir wollen dieselbe auff einen andern
 Tag vollziehen. Wir wissen wohl/ das
 es wieder Recht vnd die Vernunft wehre/
 die einzliche Frage zu erwiedern/behut uns
 Gott das wir so vernenschlich vnd graw-

sam sein solten/wir wollen allein dieselsbige
 auf ein andermahl erstrecken/dann dz sol-
 ches zulässig sen/dz wissen wir vnd da habē
 wir auff unserer Seiten / vorireffliche vnd
 in dieser materia wohl erfahrene durch gätz
 Deutschland/bey dem Inquisitions-wesen
 geliebte vnd berühmde Geistliche vnd an-
 dächtige Männer auff unserer Seite: e. vñ wer
 will solche Richter alsdann vrecht gebend
 Was soll ich althier sagen? Solts auch
 möglich sein/das geistliche Männer vnd
 Priester solchs sagen/vnd in einer so wich-
 tigen Sachen gleichsam kurzweilen dörf-
 sen? In warheit meines erachtens ist die-
 ses eine ungeistliche Gravissamkeit/vnd be-
 sorge ich nicht heut allererst/ das vorbesag-
 te Inquisitores die grose mēge der Zauber-
 er vñ hexen / erstenmals in Deutschland
 braucht haben/vnd solchs durch ihre unbe-
 schiedene (verschiedene solch sagen) Tor-
 tur vnd peinigung.

VI.

Es finden sich auch etliche die da lehrē/ das
 wann ein armer Sündner/ so viel Easter
 oder Weissehaten hette / das er auff einen
 Tag vñb sie alle nicht Peinlich gefragt
 werden könnte/das man denselben alsdann
 auch wohl mehr dann dreymahl torqui-
 ren möge/ als zum Exempel wann er we-
 gen fünff vnderschiedener Weisshaten
 bestellt/ vnd deswegen starcke vnd heftige
 Tortur wieder ihme vorhanden wehre/
 vnd wehre der wegen auff drey der selben
 Weisshatē/dreymahl torquirt, dz man als
 das die peinliche Frage/ über die andere be-
 de Easter auch zu zweyen mahlen an Hand
 nehmen möchte: Wie dann auch s Beklagte
 wann er durch eine vollständige zum L. tē od
 3. tenmahl erwiederte Tortur dahinbrachte
 ist / das er über sich selbst bekennen hette /

zum vierten vnd fünftemahl torquiret werden kann / damit er auch seine Gesellen Namhaft mache / Ursach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden / wie Delr. im Anhang seines fünften Buchs quæst.

34. fol. 891. auf dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberrey bey welchen so viel Easter zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwiedern? Ewiger Gott was wird doch für eine grawsame Unmenschlichkeit heraus entstehen? einmahl ist auf deme was droben gesagt ist / sachsamb am Tage das die Inquisitoren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben / vnderm schein Rechtns mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren / daß alle diejenige so ihnen nur vnder die Hände gerathen / Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissensängstiger Richter / welcher ohne neue indicien jemanden zu Foltern bedenkens trägt / anstellen daß er neue indicia finde?

1. Be **S**ich habedir schon bey der vorhergehenden Frage / ein vnd ander artige griffe an Hand gegeben / deren sich diejenige Richter / welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könnten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten / die ein solches auf ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahln einem armen Sünder drey vier oder fünf mahl torquiren zu lassen / so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunstustücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen derwassen stellen können / daß es gleichsam in einem pflaumen Bett sanftruhend möge; dann es haben etliche scharfsmig vnd spisfindige Doctores dreyerley weise erdacht / vnd auff die Bahnebracht / welcheden Richtern gleichsam eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können / neue indicia / krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern / ja gar zum Tewer verdammē dörfßen / darauf zu hohlen / vnd seind wie folgt.

I.

Ist etwa eine die auff der ersten / zweyten oder dritten Tortur nicht bekennē will / wol an / wieder zu Loch mit ihr / in ein drgers Gefängnus / an Fessel vnd Ketten gelegt / las sie wohl kalt werden / im stanck / Eislend vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach aufgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herumb beissen / vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange miseriam schmelzen muss / hat man doch wohl an etlichen Drthen / einige Geistliche so lang in Gefängnus sitzen lassen. Fahrt du vnder dessen forth / sang vnd soltere andere / vnd wann du merkest / daß sie die schmerken nicht ausscheiden können / sondern schwelen vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen / welche du noch in hafften hast / wissen / ob sie nicht etwa die selbe wo auf den Tänen geschen haben / ob sie etwa ihre Lehrmeisterin gewesen / oder ob sie